

§ 24 BStFG 2015 Ende der Rechtspersönlichkeit

BStFG 2015 - Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

§ 24.

Die Rechtspersönlichkeit einer Stiftung oder eines Fonds endet mit der Eintragung der Auflösung oder Umwandlung im Stiftungs- und Fondsregister. Ist eine Abwicklung erforderlich, verliert die Stiftung oder der Fonds die Rechtsfähigkeit jedoch erst mit Eintragung der Beendigung der Abwicklung.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at